Zentralverband
des Deutschen Handwerks

ZDH

Stellungnahme

zu den überarbeiteten Entwürfen für das Mantelgesetz und die Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN)

Berlin, 15.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
[redacted]

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

DAS HANDWERK

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) ist die Dachorganisation für Handwerkskammern und Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Wir vertreten die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den überarbeiteten Entwürfen für das Mantelgesetz und die Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der novellierten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED), die uns am 15. Juli 2025 zur Verfügung gestellt wurden, Stellung nehmen zu können, wovon wir nachfolgend Gebrauch machen.

Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass wir uns vorbehalten, weitere Anmerkungen im Laufe des Verfahrens einzubringen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die novellierte EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) muss bis zum 1. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 15. Juli 2025 hierzu einen überarbeiteten Entwurf für ein Artikelgesetz sowie eine Mantelverordnung vorgelegt. Beide enthalten weitreichende Änderungen etwa in Bezug auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie bezüglich verschiedener immissionsschutzrechtlicher Verordnungen.

Die vorgesehenen Regelungen würden bereits bei einer 1:1-Umsetzung zu zusätzlichen bürokratischen Anforderungen und erheblichen Kosten führen, insbesondere für mittelständische Betriebe, die in den Bereichen Rückbau, Recycling und Lagerung tätig sind. Der aktuelle Entwurf geht jedoch in mehreren Punkten über die Vorgaben der EU hinaus. Damit droht eine Übererfüllung, welche die Kreislaufwirtschaft im Bausektor belastet, ohne dass ein umweltfachlicher Zusatznutzen erkennbar wäre.

Wir sprechen uns daher für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie aus – mit klaren Ausnahmen für baubegleitende Zwischenlager, einer funktionalen Definition des Entstehungsorts sowie praktikablen Übergangsfristen. Die Umsetzung darf die Transformation zur Klimaneutralität nicht behindern, sondern muss praxistauglich, mittelstandsgerecht und rechtssicher ausgestaltet werden.

In dieser Stellungnahme konzentrieren wir uns auf die Regelungsvorschläge im Mantelgesetz und in der Mantelverordnung zur Umsetzung der IED und legen dar, welche Anpassungen aus Sicht des Handwerks und hier mit besonderem Blick auf die Bauhandwerke erforderlich sind.

Denn die novellierte Industrieemissionsrichtlinie (IED) sowie ihre Umsetzung durch das geplante Artikelgesetz und die Mantelverordnung betreffen die Bauhandwerke in besonderer Weise – insbesondere durch die geplanten Änderungen bei Genehmigungspflichten, Anzeigeverfahren, Umweltmanagementsystemen und bei der Behandlung temporärer Anlagen.

Gerade im Bereich der baustellenbezogenen Zwischenlagerung, der mobilen Baustoffaufbereitung sowie bei nicht-industriellen Tätigkeiten mit hohem Baustellenbezug

zeigen sich Umsetzungsansätze, die aus unserer Sicht nicht dem Ziel einer 1:1-Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens entsprechen. **Statt die europarechtlich vorgesehenen Spielräume für Erleichterungen auszuschöpfen**, droht in mehreren Punkten eine **nationale Verschärfung – mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand**, langen Verfahrensdauern und vermeidbaren Zusatzkosten.

Dies trifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die typischerweise mit temporären, mobilen oder projektbezogenen Anlagen arbeiten, keine kontinuierliche industrielle Produktion aufweisen und nicht über eigene Umwelt- oder Rechtsabteilungen verfügen. Werden diese Betriebe in das volle IED-Regime – einschließlich Genehmigungspflichten, Umweltmanagementsystemen und Berichtspflichten – einbezogen, gefährdet dies ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und stellt die praktikable Umsetzung der IED in Frage.

Vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden Herausforderungen im Transformationsprozess – wie Fachkräftemangel, Materialkosten und komplexe Planungsanforderungen – ist **jede neue Regulierung besonders sorgfältig auf ihre Verhältnismäßigkeit und Praxistauglichkeit** zu prüfen, wofür wir uns nachdrücklich aussprechen.

Aus diesen Gründen sollten unbedingt folgende Punkte in den Regelungen Berücksichtigung finden:

- **Die Umsetzung auf das europarechtlich Zwingende zu beschränken**, wie im Koalitionsvertrag angekündigt – statt neue, nationale Sondervorgaben zu schaffen.
- **Nationale Spielräume gezielt zur Entlastung der Baupraxis zu nutzen**, z. B. durch Bagatellgrenzen, privilegierte Zwischenlagerregelungen und einfach digitalisierte Anzeigeverfahren.
- **Die besondere Rolle der Betriebe der Bauwirtschaft im Transformationsprozess** anzuerkennen und sie nicht durch zusätzliche Hürden zu schwächen. Sie sind die zentralen Akteure bei der Kreislaufwirtschaft, der Dekarbonisierung und der Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, dies erfordert ein verlässliches, rechtssicheres und praktikables Regelwerk, das Investitionen nicht behindert, sondern ermöglicht.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Mantelgesetz (Änderung des BImSchG, KrWG und weiterer Gesetze)

§ 58e BImSchG – Umweltmanagementsysteme und Dekarbonisierungsfahrplan

Wir begrüßen grundsätzlich die in § 58e BImSchG vorgesehene Möglichkeit, bestehende Umweltmanagementsysteme (UMS) – wie etwa EMAS oder ISO 14001 – zur Erfüllung der Berichtspflichten heranzuziehen. Diese Anschlussfähigkeit an bereits etablierte Systeme ist sinnvoll, um eine Doppelregulierung zu vermeiden und die Implementierungskosten für Betriebe mit vorhandenen Strukturen möglichst gering zu halten.

Allerdings birgt der Entwurf erhebliche Unsicherheiten mit Blick auf den tatsächlichen Anwendungsbereich. Der Verweis auf „relevante Anlagen" bleibt unbestimmt und lässt offen, welche konkreten Anlagentypen künftig ein Umweltmanagementsystem und einen Dekarbonisierungsfahrplan vorlegen müssen. Ohne eine gesetzliche oder klar begründete Abgrenzung besteht das Risiko, dass im Rahmen der Vollzugspraxis auch Anlagen einbezogen werden, die bislang weder unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fielen noch eine vergleichbare Umweltrelevanz aufweisen.

Für die Bauwirtschaft ist besonders problematisch, dass viele der eingesetzten Anlagen, wie beispielsweise mobile Brecher, Siebanlagen, oder temporäre Recyclingstandorte, projektbezogen betrieben werden und nicht der klassischen IED-Systematik stationärer Industrieanlagen entsprechen. Diese vorwiegend baubegleitenden oder mobilen Anlagen dürfen nicht mittelbar in eine fortlaufende Umweltberichterstattungspflicht einbezogen werden. Andernfalls entstünden unverhältnismäßige Belastungen – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – ohne erkennbaren ökologischen Mehrwert.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele dieser Unternehmen keinen eigenen emissionsrelevanten Produktionsprozess im klassischen Sinn unterhalten, sondern Teilprozesse innerhalb von Bau- und Rückbauprojekten ausführen, die bereits anderweitig umweltrechtlich geregelt sind (z. B. über EBV, GewAbfV, Gefahrstoffverordnung). Die Einführung zusätzlicher Managementanforderungen würde hier zu einer doppelten Regelung führen.

Aus den genannten Gründen bedarf es aus unserer Sicht folgender Klarstellungen:

- Es muss klar und rechtssicher definiert werden, welche Anlagentypen als „relevant" im Sinne des § 58e BImschG gelten. Eine pauschale Auslegung zu Lasten temporärer oder mobiler Anlagen ist auszuschließen.
- Der Gesetzgeber sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarstellen, dass mobile, baubegleitende Anlagen sowie kleine und mittlere Betriebe (KMU) typischerweise nicht unter die Verpflichtung zur Implementierung eines Umweltmanagementsystems fallen.
- Für die wenigen Fälle, in denen stationäre Anlagen der Bauwirtschaft im Rahmen der IED erfasst sind (z. B. spezialisierte stationäre Recyclingwerke mit hohem Durchsatz), muss sichergestellt werden, dass bestehende

Managementsysteme vollständig anerkannt werden, ohne zusätzliche nationale Berichtspflichten einzuführen.

§ 4 BImSchG – Begriffsbestimmungen (Entstehungsort, Abfallbehandlung etc.)

Aus Sicht der Baupraxis ist die im Entwurf enthaltene Begriffsbestimmung des „Entstehungsorts“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 24 BImSchG-E) zu eng gefasst und entspricht nicht der etablierten Handhabung im Rückbau- und Aufbereitungsbereich. Die bisherige Praxis sieht vor, dass nicht nur der unmittelbare Rückbauort, sondern auch angrenzende oder zugehörige Flächen, wie Lagerplätze, Aufbereitungszonen oder baustelleninterne Zwischenlager, dem Entstehungsort funktional zugeordnet werden.

Die nun vorgesehene eng begrenzte Definition könnte dazu führen, dass Anlagen, die bislang als baubegleitend und genehmigungsfrei galten, künftig als „eigenständige Behandlungsanlagen“ außerhalb des Entstehungsorts eingestuft werden. Dies hätte weitreichende Genehmigungs- und Anzeigeverpflichtungen zur Folge, obwohl die tatsächliche Behandlungstätigkeit nach wie vor im unmittelbaren Kontext der Baustelle erfolgt, z. B. durch den Einsatz mobiler Brech- oder Siebanlagen auf einem angrenzenden Grundstück, das logistisch zur Baustelle gehört.

Eine solche restriktive Auslegung wäre nicht praxistauglich und würde insbesondere kleine und mittlere Betriebe, die im innerstädtischen Bereich oder auf engen Bauflächen tätig sind, erheblich belasten. Auch wäre sie nicht mit dem Ziel einer 1:1-Umsetzung der IED vereinbar, da die europarechtlichen Vorgaben ausdrücklich Raum für nationale Auslegungen lassen, die funktionale Zusammenhänge berücksichtigen.

Darüber hinaus ist es aus umweltpolitischer Sicht nicht sinnvoll, durch eine formale Abgrenzung zusätzlichen Transportaufwand zu provozieren, wenn etwa Material vom Rückbauort auf ein weiter entferntes genehmigtes Lager umgelagert werden müsste, obwohl eine ortsnahe Aufbereitung technisch und umweltverträglich möglich wäre.

Aus den genannten Gründen bedarf es aus unserer Sicht folgender Klarstellungen:

- Der Begriff des „Entstehungsorts“ muss funktional ausgelegt werden, um baustellennahe Aufbereitungs- und Lagerflächen auch weiterhin ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreiben zu können, sofern sie technisch, organisatorisch und zeitlich dem Rückbauprojekt zugeordnet sind.
- Diese funktionale Auslegung sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich verankert oder durch einen klarstellenden Verwaltungshinweis des BMUKN flankiert werden, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen.
- Ziel muss es sein, verhältnismäßige Anforderungen an die mobile Aufbereitung und Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen im Rückbaukontext zu stellen und die Rechts- und Planungssicherheit für bauausführende Unternehmen zu erhalten.

Artikel 4 des Mantelgesetzes – Übergangsregelungen

Die in Artikel 4 des Mantelgesetzes vorgesehenen Übergangsregelungen greifen aus unserer Sicht zu kurz. Zwar ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine fristgerechte Umsetzung der überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie (IED) bis zum 1. Juli 2026 erfolgen muss. In der Praxis jedoch benötigen die betroffenen Betriebe, insbesondere im Bereich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, deutlich mehr Zeit, um die komplexen neuen Anforderungen zu analysieren, umzusetzen und mit bestehenden betrieblichen Strukturen zu verzahnen.

Vor allem die Pflicht zur Einführung oder Anpassung von Umweltmanagementsystemen sowie zur Erstellung von Dekarbonisierungsfahrplänen stellt viele mittelständisch geprägte Betriebe vor erhebliche Herausforderungen. Die parallele Umstellung auf neue gesetzliche Anforderungen fällt zudem in eine Phase, in der Betriebe der Bauwirtschaft bereits mit massiven strukturellen Herausforderungen konfrontiert sind, vor allem infolge der Energiepreissteigerungen, der Transformation zu mehr Nachhaltigkeit sowie eines rückläufigen Bauvolumens.

Die derzeit vorgesehene Übergangsfrist bis Juli 2026 reicht in vielen Fällen nicht aus, um betriebliche Prozesse und Berichtssysteme rechtskonform umzustellen. Es drohen Verzögerungen in der Genehmigungspraxis und ein erhöhtes Risiko der Nichtumsetzung, was wiederum zu rechtlicher Unsicherheit und möglichen Sanktionen führt – insbesondere dann, wenn Bundesländer unterschiedliche Maßstäbe im Vollzug ansetzen.

Gerade für Anlagen, die bislang nicht unter den Anwendungsbereich der IED fielen, ist eine mehrstufige oder verlängerte Übergangsregelung erforderlich, um den zusätzlichen Implementierungsaufwand zu bewältigen und unnötige Rechtsnachteile zu vermeiden. Auch Betriebe mit bestehenden Umweltmanagementsystemen benötigen ausreichend Zeit, um ihre internen Verfahren auf die spezifischen neuen IED-Vorgaben auszurichten.

Aus den genannten Gründen sollten daher folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Übergangsfrist für Bestandsanlagen sollte um mindestens 12 Monate verlängert werden, um den betroffenen Betrieben eine realistische Umsetzung zu ermöglichen. Dies wäre auch im Einklang mit dem Ziel eines verlässlichen und praktikablen Übergangs in die neue Regulierungslogik der novellierten IED.
- Zusätzlich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass bestehende Umweltmanagementsysteme (z. B. EMAS, ISO 14001) auch nachträglich an die neuen Anforderungen angepasst werden können, ohne dass dies eine vollständige Neuzertifizierung oder ein umfassendes Genehmigungsverfahren auslöst.
- Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass die Übergangsregelungen bundeseinheitlich ausgelegt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen und Betrieben in unterschiedlichen Bundesländern zu vermeiden.

Mantelverordnung (45. BImSchV sowie Änderungen an 4., 9., 11., 17. BImSchV)

Änderung der 4. BImSchV – Nr. 8.11 / 8.12.2 / 8.14.2

Die im Entwurf zur Änderung der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vorgesehenen Ergänzungen unter den Nummern 8.12.2 und 8.14.2 führen aus unserer Sicht zu einer nicht sachgerechten Ausweitung der Genehmigungspflicht für Zwischenlager und Behandlungsanlagen für nicht gefährliche mineralische Bau- und Abbruchabfälle.

Während bisher vor allem stationäre Aufbereitungsanlagen gemäß Nr. 8.11 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig waren, betreffen die neuen Einträge 8.12.2 und 8.14.2 nun auch Lagerplätze für nicht gefährliche mineralische Abfälle sowie temporäre Lager mit nur kurzen Betriebszeiten, auch dann, wenn sie eindeutig baubegleitenden Charakter haben.

Die Europäische Industrieemissionsrichtlinie (IED) verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Lager oder Zwischenlager für nicht gefährliche mineralische Abfälle in den Anwendungsbereich aufzunehmen**. Im Gegenteil: Die europäischen Vorgaben lassen ausdrücklich die Möglichkeit zu, baustellennahe Zwischenlager oder mobile Anlagen unterhalb definierter Schwellenwerte genehmigungsfrei zu betreiben, sofern sie technisch und organisatorisch der Baustelle zugeordnet sind.** Ziel der IED ist die umweltgerechte Regelung emissionsrelevanter Industrieanlagen, nicht jedoch die pauschale Erfassung von Zwischenlagerplätzen mit geringem Gefährdungspotenzial.

Unsere ursprüngliche Forderung, die wir in früheren Stellungnahmen vorgetragen haben und die auch von anderen Verbänden getragen wird, war daher eine klare Ausnahme für nicht gefährliche, baustellennahe Zwischenlager. Die jetzt vorgesehene **nationale Ausweitung** geht über die europarechtlich gebotene Umsetzung hinaus und führt zu erheblichem Mehraufwand bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren, ohne dass ein nennenswerter Mehrwert für den Umwelt- oder Gesundheitsschutz erkennbar wäre.

Darüber hinaus droht eine erhebliche Vollzugsbelastung für die zuständigen Behörden. Die Einordnung, ob eine mobile oder temporäre Einrichtung nun als genehmigungspflichtige Anlage gilt, schafft neue Abgrenzungsprobleme und Rechtsunsicherheiten – mit spürbaren Konsequenzen für die Projektabwicklung im Tief-, Rückbau- und Verkehrswegebau. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die dezentral in Regionen mit kurzen Bauzeiten tätig sind, entsteht dadurch ein unverhältnismäßiger Aufwand.

Aus den genannten Gründen dringen wir nachdrücklich auf die Beachtung folgender Punkte:

- Die Nummern 8.12.2 und 8.14.2 sind ersatzlos zu streichen, um die bisherige Praxis der Genehmigungsfreiheit baubegleitender Zwischenlager für nicht gefährliche mineralische Bauabfälle beizubehalten.
- Es bedarf einer klarstellenden Regelung – entweder im Verordnungstext oder zumindest in der amtlichen Begründung – dass temporäre Zwischenlager mit Baustellenbezug sowie mobile Aufbereitungsanlagen mit funktionaler Bindung

an einen Rückbauort nicht als genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der 4. BImSchV zu behandeln sind.

- Die nationale Umsetzung der IED muss sich auf das europarechtlich zwingend Erforderliche beschränken. Eine Übererfüllung zulasten von Bauhandwerk und Bauwirtschaft ist abzulehnen.

Zwischenlager im Rahmen von Baustellenlogistik und Kreislaufwirtschaft

Im Kontext der novellierten IED und ihrer Umsetzung in deutsches Recht wird erneut deutlich, dass die bauzeitliche Zwischenlagerung von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen nicht mit einer Abfallbehandlungsanlage im Sinne der IED oder des BImSchG gleichgesetzt werden darf. Die funktional-logistische Zwischenlagerung auf oder in unmittelbarer Nähe von Baustellen ist ein notwendiger Bestandteil der Bauabwicklung, insbesondere bei Rückbau-, Tiefbau- und Infrastrukturmaßnahmen, bei denen Materialien standortnah erfasst, untersucht, sortiert oder für den Abtransport vorbereitet werden müssen.

Diese Lagerplätze dienen der zeitlich befristeten Organisation des Bauablaufs und nicht der dauerhaften Behandlung von Abfällen. Eine Genehmigungspflicht, wie sie in der 4. BImSchV (s. der vorangegangene Punkt) vorgesehen ist, würde der tatsächlichen Nutzung solcher Lager widersprechen und einen untragbaren Genehmigungsaufwand verursachen. Zudem wäre sie nicht europarechtlich geboten, da die IED sich klar auf industrielle Behandlungsanlagen bezieht, nicht aber auf baubegleitende Zwischenlager ohne technische Behandlung.

Eine klare rechtliche Differenzierung zwischen baustellenbezogenen Zwischenlagern und stationären oder gewerblichen Behandlungsanlagen ist daher zwingend erforderlich. Diese Abgrenzung sollte sich an Kriterien wie Dauer, Technikeinsatz, räumliche Nähe zur Baustelle sowie der Zweckbindung im Rahmen des konkreten Bauprojekts orientieren.

Aus den genannten Gründen bitten wir um Berücksichtigung folgender Punkte:

- Einführung eines „12-Monats-Privilegs“ für baustellenbezogene Zwischenlager, analog zu Regelungen in anderen Fachgesetzen, wonach Lagerungen unterhalb eines Jahres nicht als genehmigungsbedürftige Anlagen gelten.
- Klarstellung, dass Lager ohne technische Behandlung (z. B. ohne Brechen, Waschen, Klassieren) grundsätzlich nicht als IED-relevante Abfallbehandlungsanlagen einzustufen sind.
- Ergänzung der amtlichen Begründung zur 4. BImSchV, um die funktionale Abgrenzung zu stationären Anlagen ausdrücklich zu verankern.

Änderung der 9. BImSchV (UVP-Verordnung)

Die mit der Umsetzung der novellierten IED verbundenen Änderungen der 9. BImSchV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-V) führen zu erweiterten Prüf- und Beteiligungspflichten im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Diese zusätzlichen Anforderungen sind insbesondere für kleinere Genehmigungsvorhaben im Bauwirtschaftbereich nicht verhältnismäßig. So kann bereits die bloße Anzeigepflicht oder Änderung einer bestehenden Anlage zu einer umfangreichen UVP-Vorprüfung oder sogar zu einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung führen, mit erheblichen Kosten, Zeitaufwand und rechtlicher Unsicherheit. Gerade bei genehmigten Standorten mit geringfügigen Änderungen steht der Aufwand einer UVP in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Umweltwirkungspotenzial.

Zudem besteht das Risiko von Doppelprüfungen, wenn bauplanungsrechtliche Verfahren (z. B. Bebauungsplan, Planfeststellung) bereits umweltrelevante Belange umfassend berücksichtigt haben.

Aus den genannten Gründen bitten wir um Berücksichtigung folgender Punkte:

- Einführung einer de-minimis-Schwelle für UVP-relevante Änderungen bei bestehenden Anlagen, um Bagatellfälle auszuschließen.
- Klare Abgrenzung zwischen UVP-pflichtigen Neuanlagen und lediglich modifizierten Bestandsanlagen, ggf. durch Checklisten oder Negativkataloge.
- Verknüpfung der UVP-Pflicht mit bereits durchgeführten bauplanungsrechtlichen Prüfverfahren, um eine Doppelung von Beteiligungsschritten und Umweltbewertungen zu vermeiden.

§ 3 Abs. 3 Mantelverordnung – Anzeigeverfahren und Digitalisierung

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, mit der Mantelverordnung ein digitalisiertes Anzeigeverfahren für bestimmte Tätigkeiten und Anlagen einzuführen. Digitalisierung kann einen echten Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren leisten, wenn sie praxistauglich und KMU-gerecht ausgestaltet wird.

Gerade kleine und mittlere Betriebe im Baugewerbe verfügen jedoch nicht über zentrale Umweltabteilungen oder eigene Fachjuristen. Sie sind in besonderem Maße auf niedrigschwellige, verständliche und barrierefreie Anzeigeverfahren angewiesen. Die Verlagerung auf digitale Portale darf daher nicht zu zusätzlichen Hürden führen, etwa durch technische Komplexität, unklare Zuständigkeiten oder fehlende Beratungsmöglichkeiten.

Zudem ist fraglich, ob die Anzeige tatsächlich in jedem Fall erforderlich ist, vor allem bei genehmigungsfreien baustellenbezogenen Zwischenlagern oder mobilen Aufbereitungsanlagen, die bereits unter geltendem Fachrecht (z. B. EBV, GewAbfV) durch Dokumentationspflichten hinreichend erfasst sind.

Ein zu engmaschiges Anzeigeverfahren würde nicht nur zu Mehraufwand für die Betriebe führen, sondern auch die Behördenressourcen unnötig binden, ohne dass ein zusätzlicher Umweltnutzen erkennbar wäre.

Aus den genannten Gründen sollten daher folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Einführung eines vereinfachten Anzeigeverfahrens, insbesondere für:
    - mobile Anlagen, die regelmäßig ihren Einsatzort wechseln

    - baustellenbezogene Lager, die keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten ausführen

- Sicherstellung, dass die Anzeige über mehrere Kanäle möglich bleibt (z. B. auch per E-Mail oder über bekannte Behördenportale), solange das zentrale Portal noch nicht vollständig funktionsfähig und benutzerfreundlich etabliert ist
- Verzicht auf Anzeigeerfordernisse, sofern Anlagen bereits durch andere gesetzliche Vorgaben hinreichend dokumentiert sind (z. B. über Wiegescheine, Lieferscheine, EBV-Dokumentation)

./.

Ansprechpartner
[redacted]
Bereich Wirtschaftspolitik
[redacted]
[redacted] · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de